Antrag

der Fraktion DIE LINKE

Sittenwidrige Löhne in Thüringen bekämpfen

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

I. zu berichten,

- welche Erkenntnisse ihr bezüglich sittenwidriger Löhne in Thüringen im Rahmen der den für Thüringen zuständigen Zollbehörden obliegenden Prüfungsaufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) vorliegen, auch unter Berücksichtigung der Zusammenarbeit mit weiteren Behörden nach § 2 Abs. 2 SchwarzArbG,
- 2. wie viele Klagen in welchen Jahren mit welchem Ausgang vor Thüringer Gerichten aufgrund der Sittenwidrigkeit von Löhnen erhoben wurden;

II. folgende Schritte zu unternehmen:

- eine gemeinsame Verabredung mit der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen der Bundesagentur für Arbeit zu treffen, die mindestens eine vollständige Überprüfung aller derzeitigen und seit dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts gewährten Anträge auf ergänzende Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in den gemeinsamen Einrichtungen in Thüringen auf Sittenwidrigkeit von gezahlten Löhnen sowie die Prüfung eines eventuellen Anspruchsübergangs gemäß § 33 Abs. 5 SGB II in Verbindung mit § 115 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) sicherstellt,
- 2. in ihrer Funktion als oberste Rechtsaufsicht bei den zugelassenen kommunalen Trägern eine vergleichbare Überprüfung wie nach Ziffer II.1 zu veranlassen,
- sicherzustellen, dass bei einer Feststellung von sittenwidrigen Löhnen im Rahmen der Überprüfung nach den Ziffern II.1 und II.2 die jeweiligen Arbeitgeber in Regress genommen werden,
- sich dafür einzusetzen, dass die für Thüringen zuständigen Zollbehörden in Bezug auf ihren Prüfauftrag bezüglich sittenwidriger Löhne stärker sensibilisiert werden und verstärkt mit den Thüringer Jobcentern in diesem Bereich zusammenarbeiten.

Begründung:

Mit dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 22. April 2009 stellte das Gericht eindeutig fest, dass ein sittenwidriger Lohn vorliegt, "wenn die Arbeitsvergütung nicht einmal zwei Drittel eines in der betreffenden

Branche und Wirtschaftsregion üblicherweise gezahlten Tariflohnes erreicht" (Az.: 5 AZR 436/08).

Auch wenn aus Sicht der Fraktion DIE LINKE das zitierte Urteil keineswegs genügt um existenzsichernde Löhne sicherzustellen - gerade auch angesichts der teils erschreckend niedrigen Tarifabschlüsse in Thüringen - und der Kampf gegen sittenwidrige Löhne die Forderung nach einem existenzsichernden Mindestlohn deshalb keinesfalls ersetzen kann, stellt dieses Urteil eine wichtige Grundlage im Kampf gegen extreme Fälle von Lohndumping dar.

Insbesondere im Laufe des Jahres 2013 sind bundesweit zahlreiche Jobcenter gegen sittenwidrige Löhne, die mit ergänzenden Leistungen nach dem SGB II aufgefüllt wurden, vorgegangen. Insbesondere in Brandenburg wurden unter der Regierung von SPD und DIE LINKE zahlreiche Fälle aufgedeckt und Arbeitgeber nach § 115 Abs. 1 SGB X regresspflichtig gemacht.

Angesichts der Unterschiede beim Bruttodurchschnittslohn zwischen Thüringen und Westdeutschland wegen der fortbestehenden Niedriglohnsituation, wie sie unter anderem das IAB-Betriebspanel 2012 für Thüringen eindrücklich beschreibt, und fast 50.000 so genannten Aufstockerinnen und Aufstockern in Thüringen ist zu befürchten, dass auch in Thüringen entsprechende Fälle vorliegen. Im Interesse von guter Arbeit ist eine solche Form von Lohndumping entschieden zu bekämpfen. Hierzu können die vorgeschlagenen Überprüfungen im Rahmen der Thüringer Jobcenter und die Sensibilisierung der für Thüringen zuständigen Zollbehörden sowie eine vertiefte Zusammenarbeit beider in diesem Bereich wichtige Maßnahmen darstellen.

Für die Fraktion:

Ramelow